

cination jedem Wundarzte ohne Beziehung eines Arztes gestattet sein soll. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2790 und Nr. 13 d. S.)

33. Berlin den 7. Nov. 1803. (E. 7. b. Salz-Regal.)  
Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Publikandum und Reglement wegen Einführung des königl. Salz-Regals in das Erbfürstenthum Münster, wodurch u. A. die Verkaufs-Orte und Preise des Salzes, folgendermaßen bestimmt werden:

Etablierter Selle- reien für das Erbfürstenthum Münster.	Ent- fer- nung von den Salz- Rie- derla- gen.	Der Verkaufspreis beträgt vom Debit					
		en detaille		en gros zu und über ½ Benthn.		in Tonnen	
		Stund.	für 1 Benthn.	für 5 Pfund	½ Benthn.	p. Benthn.	Stund.
a) Factorei Königsborn	—	—	—	—	—	—	2 4 8
1 zu Olphen	7	2 16	2 —	2 11	2 14	2 —	—
2 = Werne	3	2 12	6 —	2 9	2 10	6 —	—
3 = Drensteinf.	8	2 18	— 3 —	2 16	—	—	—
4 = Ahlen	8	2 18	— 3 —	2 16	—	—	—
5 = Beckum	9	2 19	10 —	3 1	2 17	10 —	—
6 = Delde	11 ½	2 21	8 —	3 2	2 19	8 —	—
7 = Lüdinghauf.	8	2 18	— 3 —	2 16	—	—	—
8 = Warendorf	13	2 23	6 —	3 3	2 21	6 —	—
b) Factorei Münster	11	—	—	—	—	—	2 20
9 zu Münster	—	2 23	6 —	3 3	2 21	6 —	—
10 = Telgte	2	3 1	4 —	3 4	2 23	4 —	—
11 = Gräven	3	3 3	2 —	3 5	3 1	2 —	—
c) Factorei Lingen	—	—	—	—	—	—	2 4 8
12 zu Lingen	—	2 7	—	2 6	2 5	—	—
13 = Bevergern	8	2 18	—	3 —	2 16	—	—
14 = Hopsten	5	2 14	4 —	2 10	2 12	4 —	—

(Conf. nov. Myl. T. XI. p. 1919.)

Bemerk. Die königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat am 23. Juli 1805 (E. 7. b.) im Erbfürstenthum Münster die höhere Bestimmung d. d. Berlin den 10. Juli ej. a. verkündigt: „daß diejenigen Communen, welche ihr etatsmäßiges Salz-Quantum nicht genommen haben, für jeden fehlenden Bentner Salz, die Regal-Gelder mit 1 Rt. 6 gGr. 7 Pf. am Schlusse eines jeden Jahres, vom 1. Januar 1806 an gerechnet, bezahlen müssen, wogegen ihnen der Regress gegen die einzelnen Gemein-Glieder, welche ihr angestcktes Quantum nicht entnommen haben, verbleiben soll“; sodann auch verordnet, daß an jedem Jahresschluß eine Revision der Salz-Quittungs-Bücher vorgenommen, und jeder Familie dasjenige an Salzregal-Geld abgesondert werden soll, was sie, nach den bekannten Sätzen: zu 20 Pfund auf eine Person über 9 Jahr, und zu 8 Pfund auf jede milchgebende Kuh, nicht genommen hat.

34. Münster den 11. November 1803. (A. c. g. Ge-  
werbe auf dem Lande.)

### Königl. preuß. Civil-Organisations-Commission.

Um die zum Nachtheil der Städte, im Erbfürstenthum Münster bestehende Freiheit des Gewerbe-Betriebes auf dem platten Lande, in geeigneter Weise zu beschränken, wird, in Folge höherer Bestimmung, verordnet:  
„daß jeder Unterthan ohne Unterschied, welcher auf dem platten Lande, mithin so wenig in den Wigbolden als in den Städten, ein bürgerliches Gewerbe, es habe Nahmen wie es wolle, nur mit Ausschluß des Rademachers-, Schmiede-, Schneider-, Zimmermanns-, Schuster- und Weber-Handwerks, anfangen und treiben will, zuvor bei der Rezeptur desjenigen Kirchspiels, wo er dergleichen Geschäft anzufangen gesonnen ist, zuvor die Erlaubniß dazu nachzusuchen, und ehe solche nicht von uns (der obigen Behörde) eingehet, kein Gewerbe anzfangen soll.“